

Tarif für Kaileistungen (Kaitarif)

Rhenus Midgard Hamburg GmbH

**Terminal Harburg
Terminal Dradenau**

Stand: September 2014

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Schiffsentgelte	3
Abschnitt II – Warenentgelte	5
Abschnitt III – Lagergeld	6
Abschnitt IV – Mindestentgelt.....	7
Abschnitt V – Besondere Entgelte.....	7
Abschnitt VI – Entgelte für besondere Leistungen.....	8
Abschnitt VII – Wiege- und Sortierentgelte.....	9
Erläuterungen zu den Preisen für Kaileistungen	10
Güterverzeichnis	12

Abschnitt I – Schiffsentgelte

(Auftraggeber und Rechnungsempfänger: Schiffsvertreter)

Für die Benutzung einer Kaiumschlagsanlage durch ein Seeschiff wird ein Schiffsentgelt bemessen nach:

- der gelöschten / geladenen Gütermenge (Gewichtsentsgelt)
- dem Raumgehalt und der Liegezeit des Seeschiffes (Raumentgelt)

verlangt.

(1) Gewichtsentsgelt für alle Dienste für die über den Kai umgeschlagene Gütermenge

a) Schiffe im Überseeverkehr - einkommend und ausgehend **€ 6,80 / 1.000 kg**

Verkehr mit den Häfen außereuropäischer Länder sowie mit den Häfen Europas, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen

b) Schiffe im Großen Europaverkehr - einkommend und ausgehend **€ 5,80 / 1.000 kg**

Verkehr mit den Häfen Europas, soweit sie nicht unter Buchstabe c) fallen.

In dieses Fahrtgebiet fallen auch die Häfen Islands, Irlands, des Schwarzen und Asowschen Meeres, Madeiras, der Azoren und Kanarischen Inseln, die Mittelmeerhäfen, die Atlantikhäfen Frankreichs südlich Le Havre, Spaniens, Portugals und Marokkos sowie die Häfen Murmansk und Archangelsk

c) Schiffe im Kleinen Europaverkehr - einkommend und ausgehend **€ 4,00 / 1.000 kg**

Verkehr mit den Häfen des Festlandes bis einschließlich Le Havre, der Ostküste Großbritanniens und der skandinavischen Länder über die Nordsee sowie der Verkehr mit den Häfen der Ostsee mit Einschluss der dänischen Inseln

Die Gewichtsentsgelte zu a) - c) werden auch für solche Güter verlangt, die

- vom Kai in Wasserfahrzeugen oder
- vom Kai mit Schwimmkran für ein am Kai ladendes Seeschiff oder
- am Kai aus Wasserfahrzeugen oder
- mit Schwimmkran aus einem am Kai löschenden Seeschiff

umgeschlagen werden.

d) Gewichtsentsgelt für Güter, die im Strom oder am Kai außenbords gelöscht werden bzw. zu laden sind und die auf Antrag eines Dritten am Kai umgeschlagen werden

(Rechnungsempfänger: Antragsteller) **€ 6,50 / 1.000 kg**

e) Für die Benutzung eines Kaikrans für Außenbordsarbeit oder zum Umstauen an Bord: Kranmiete gem. Abschnitt VI (Entgelte für besondere Leistungen) sowie ein

Gewichtsentsgelt von **€ 5,25 / 1.000 kg**

auf die umgeschlagene Gütermenge (Rechnungsempfänger: Antragsteller).

(2) Raumentgelt

- mindestens für die ersten 24 Stunden Liegezeit € 0,50
- danach je angefangene 12 Stunden Liegezeit € 0,25

multipliziert mit der Bruttoreaumzahl (BRZ)¹

Die Liegezeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Anlegens des Schiffes an den Kai oder längsseits eines am Kai liegenden Seeschiffes. Sonntage und Werkfeiertage werden nur dann als Liegezeit berücksichtigt, wenn an ihnen gelöscht oder geladen wird.

(3) Hafen- und Terminalsicherheitsentgelt

Das Hafen- und Terminalsicherheitsentgelt wird auf alle Güter, die im einkommenden und ausgehenden Seeverkehr umgeschlagen werden, erhoben

- volle oder leere **Container** € 9,00 je Einheit
- **Stückgut** aller Art bis 5-fach messend € 0,70 / 1.000 kg
- über 5-fach messend € 1,40 / 1.000 kg
- **Massengut** aller Art bis 1 to/cbm € 0,20 / 1.000 kg
- über 1 to/cbm € 0,10 / 1.000 kg
- bei nicht umschlagsbedingter Liegezeit € 30,00 / Stunde

¹ Gesetz vom 22.01.1975 zum internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23.06.1969

Abschnitt II – Warenentgelte

(Auftraggeber und Rechnungsempfänger: Warenvertreter)

A. Umschlagsentgelte des Güterverzeichnis

- (1) Für den Umschlag der Güter über den Kai oder außenbords wird ein Umschlagsentgelt verlangt.
Berechnungsgrundlage: die im Güterverzeichnis angegebenen Sätze in €/1.000 kg auf die umgeschlagene Gütermenge, soweit nichts anderes angegeben ist. Ein Außenbordumschlag bedarf stets der Zustimmung des Kaiumschlagsunternehmens.
- (2) Umschlagsentgelte für Umfuhrgüter: jeweilige Sätze für den seewärts ausgehenden Verkehr des Güterverzeichnis
(Umfuhrgüter sind Güter, die an einem Terminal angeliefert, von diesem aber nicht verschifft, sondern erst nach einer Umfuhr von einem anderen Terminal seewärts verschifft oder außenbords zur seewärtigen Verschiffung übernommen werden)
- (3) Für die konventionelle Anlieferung / Auslieferung der zu packenden / ausgepackten LCL-Ladungen gelten die im Güterverzeichnis ausgewiesenen Umschlagsentgelte der entsprechenden Güterart auf das Ladungsgewicht.
- (4) Entgeltstrukturen für das Packen von LCL-Containern und für damit zusammenhängende Zwischentransporte: auf Anfrage

B. Besondere Umschlagsentgelte

- (1) Umschlagsentgelte für **Durchgangsgüter**:
(Durchgangsgüter sind Güter, die an einen Kaischuppen angeliefert, von diesem wieder abgenommen und nicht seewärts verschifft werden)
 - für Fahrzeuge € 72,45 / 1.000 kg
 - für bis 5-fachmessende Güter € 55,85 / 1.000 kg
 - für über 5-fach messende Güter € 11,20 / cbm
- (2) Umschlagsentgelte für **Umstaugüter**:
(Umstaugüter sind Güter, die zum Zweck des Umstauens aus einem Schiff gelöscht und anschließend in dasselbe Schiff wieder geladen werden)
 - Abrechnung gem. Güterverzeichnis zusätzlich zu den Schiffsentgelten

Abschnitt III – Lagergeld

- (1) Entgeltfreie Kailagerung bei **Importgütern: 3 Kalendertage** nach dem letzten Löschtage des Seeschiffes.
- Entgeltfreie Kailagerung bei **Exportgütern: 5 Kalendertage** nach dem Tage der Güteranlieferung.
- Entgeltfreie Kailagerung für **Seedurchfuhrgüter: 7 Kalendertage**
 Seedurchfuhrgüter sind Güter, die auf dem Seewege ankommen und laut Konnossement (Durchkonnossement oder Lokalkonnossement mit Weiterverschiffungsvermerk oder Konnossement, in denen die Markierung eindeutig auf einen anderen Seehafen hinweist) zum Weiterversand über See bestimmt sind.
- Gefahrgüter (GGV-See): auf Anfrage**
- (2) Lagergeld nach Ablauf der entgeltfreien Tage
- für bis 5-fach messende Güter **€ 2,80 / 1.000 kg / Tag**
 - für über 5-fach messende Güter **€ 3,90 / 1.000 kg / Tag**
- (3) Lagergeld für Löschgüter nach Ablauf von 7 lagergeldpflichtigen Tagen:
 Verdopplung des Lagergeldsatzes gem. Ziffer (2)
- (4) Lagergeld für die auf Antrag im Vorwege akzeptierte Lagerung von Gütern **im Freien und im Schuppen** je angefangenen Monat **auf Anfrage**
 Beim **Monatslager** keine lagergeldfreien Tage, erster Lagertag ist der Tag der Aufnahme, letzter Lagertag ist der Tag der Abnahme des Gutes
- (5) Lagergeld für **Durchgangsgüter**: vom Tage der Güteranlieferung auf das Ladungsgewicht unter Berücksichtigung von Ziffer (2) und (3). Der Auslieferungstag ist lagergeldpflichtig
- (6) Lagergeld für Container/Flats:
- **voll**: Lagergeld gem. Ziffer (2) nur auf das Ladungsgewicht jedoch mindestens **€ 20,00 / TEU / Tag**
 - **leer**: **€ 8,00 / TEU / Tag**

Abschnitt IV – Mindestentgelt

- (1) Mindestentgelt für jeden entgeltpflichtigen Antrag € 47,00
- (2) Bei Beantragung mehrerer Leistungen mit einem entgeltpflichtigen Antrag:
Mindestentgelt je Leistung gem. Ziffer (1)
- (3) Bei angefangenen 100 kg, angefangenen cbm und angefangenen Tagen: Rundung
auf volle Einheit

Abschnitt V – Besondere Entgelte

- (1) **Zuschläge** für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit montags bis freitags:
 - a) bei Nachtschicht montags bis donnerstags je Gang und je Schicht € 950,00
 - b) bei Nachtschichten vor Vorfeiertagen, d.h. an den Tagen vor Neujahr, Ostern,
1. Mai, Pfingsten und Weihnachten je Gang und Schicht € 3.200,00
 - c) bei I. Schicht sonnabends jeweils je Gang und je Schicht € 350,00
 - d) bei Sonnabends-, Sonntags- und Werkfeiertagsschichten € 1.150,00
ausgenommen I. Sonnabendschicht - sowie bei Nachtschicht freitags je Gang und je Schicht
 - e) bei Überstunden montags bis freitags sowie nach der I. Schicht sonnabends
je Gang und je angefangene Arbeitsstunde € 160,00
 - f) bei Überstunden nach der II. bis IV. Schicht sonnabends je Gang und je
angefangene Arbeitsstunde € 250,00
 - g) bei Überstunden sonn- und feiertags je Gang und je angefangene
Arbeitsstunde € 310,00
 - h) bei Vorfeiertagsschichten, die auf einen Montag - Samstag fallen je Gang und
je Schicht € 600,00
- (2) Entgelt für eine **Bescheinigung / Antrag** € 55,00

Abschnitt VI – Entgelte für besondere Leistungen

- (1) Überlassung von Geräten mit Arbeitskräften des Kaibetriebes:
- a) Krane** (mit Fahrer) € 475,00 / Std.
- b) Gabelstapler** (mit Fahrer)
- bis 4 to Tragfähigkeit € 75,00 / Std.
- bis 8 to Tragfähigkeit € 100,00 / Std.
- bis 16 to Tragfähigkeit € 150,00 / Std.
- über 16 to Tragfähigkeit € 250,00 / Std.
- c) Containerstapler** (mit Fahrer) € 390,00 / Std.
- d) Trailer**
- Für den Kaibetrieb zu stellende Trailer, die beim Umschlag, bei Zwischenbewegungen und der Lagerung von Schwergütern zum Einsatz gelangen, wird vom Tage der Anlieferung ein Entgelt fällig. Es beträgt je Trailer € 30,00 / Tag
- (2) Stundensätze für **nach Zeit zu berechnende Arbeitsleistungen** und für **Wartezeiten**:
 € 65,00 / Std.
- Arbeitszeit wird auf halbe Stunden aufgerundet: Mindestabrechnung 1/2 Stunde
- Alle Stundensätze gelten je angefangene Stunde.
- Die Sätze gelten für Arbeiten während der regelmäßigen Arbeitszeit. Zuschläge für Arbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit je Kran- und Geräteführer bzw. Arbeitskraft: auf Anfrage
- (3) Entgelte für **nicht genannte Leistungen** auf Anfrage
- (4) **Verschiedenes**
- Bedecken eines OT-Containers
- Mindestens € 120,00
- je weitere Decke € 60,60
- Abdecken eines OT-Containers
- Mindestens € 86,00
- je weitere Decke € 43,00
- Müll-Entsorgung² (z.B. Staumaterial / Laschmaterial, kein Sondermüll)
- Mindestberechnung 1/4 cbm € 210,00 / cbm

² Der Verursacher (Hersteller, Vertreiber) ist nach der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungen (auch Material das der Ladungssicherung, dem Witterungsschutz bzw. der anschlaggerechten Behandlung dient) verpflichtet; die Verpackungen müssen einer Wiederverwertung zugeführt werden. Er kann diese Pflicht einem Dritten übertragen. Im Falle einer Pflichtenübertragung trägt der Verursacher die Kosten der Entsorgung zum Zwecke der Wiederverwertung.

Abschnitt VII – Wiege- und Sortierentgelte

Wiegeentgelte

Für das Wiegen der Güter und das Ausstellen von Wiegenoten:

LKW-Waage leer und voll **€ 27,00 / Vorgang**

Sortierentgelte

Sortierentgelt für Sortierungen im Zuge des Löschens aus Seeschiffen:
Entgelte gem. Abschnitt VI

Erläuterungen zu den Preisen für Kaileistungen

1. Zahlungspflichtige

(1) Für die Benutzung einer Kaiumschlagsanlage durch ein Seeschiff wird das **Schiffsentgelt** vom Schiffsvertreter verlangt.

(2) Für Aufwendungen, die durch die Sicherheitsanforderungen des ISPS-Codes der IMO anfallen, wird ein **Hafen- und Terminalsicherheitsentgelt** vom Schiffsvertreter verlangt.

(3) Das **Umschlagsentgelt** für den Umschlag der Güter über den Kai wird

a) im seewärts ausgehenden Verkehr ausnahmslos vom Aussteller des Schiffszettels / Hafendatensatzes (HDS)

b) im seewärts einkommende Verkehr vom Empfänger / Antragsteller der Güter verlangt.

Übernimmt der Reeder / Schiffsvertreter bei der Containerverladung im Vollcontainerdienst die Bezahlung für das Laden / den Umschlag, so ist die daneben bestehende Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für dieses Umschlagsentgelt für das Laden / den Umschlag von Gütern im seewärts ausgehenden Verkehr zeitlich begrenzt. Der Auftraggeber ist insoweit neben dem Reeder nur solange zahlungspflichtig, bis diese Güter vom Schiff übernommen worden sind.

Auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für andere in diesem Kaitarif enthaltene Entgelte findet diese zeitliche Begrenzung keine Anwendung.

(4) Das **Lagergeld** wird für Löschgüter vom Empfänger, für Ladegüter vom Aussteller des Schiffszettels / HDS und in anderen Fällen vom Auftragsteller verlangt.

(5) Das **Wiegeentgelt und Sortierentgelt** wird vom Antragsteller verlangt.

(6) Entgelte für **nicht besonders genannte Leistungen** werden vom jeweiligen Antragsteller verlangt.

2. Zahlungsbestimmungen

(1) Entgelte und Auslagen des Kaibetriebs werden **binnen sechs Tagen** nach Zustellung der Rechnung fällig gestellt.

(2) Der Kaibetrieb kann **Vorauszahlung** verlangen.

(3) Die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des Leitzinssatzes der Europäischen Zentralbank zzgl. 4% bleibt vorbehalten.

(4) Auf die Entgelte des Kaitarifs ist ein Zuschlag von 1,5% **Hafenfonds** (ausgenommen Lagergeld) und ggfs. die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer zu entrichten.

3. Gewichts- und Maßbestimmungen

Die Entgelte werden nach den in den Begleitpapieren angegebenen Gewichten und Maßen oder nach den handelsüblichen Durchschnittsgewichten und -maßen berechnet. Für Güter die vom Kaibetrieb gewogen und / oder gemessen worden sind, werden die Entgelte nach den hierbei ermittelten Gewichten und Maßen berechnet. Im Falle von Gewichtsüberschreitungen sind die Kosten des Wiegevorgangs vom Aussteller des HDS / Eigentümer der Ware zu entrichten.

4. Entgelte für mit der Hafenbahn beförderte oder zu befördernde Güter

(1) Die Preisempfehlungen beinhalten nicht Auslagen des Kaibetriebs. Zu diesen gehört insbesondere das dem Kaibetrieb von den jeweiligen Bahnunternehmen berechnete **Wagenstandgeld**.

(2) In den Preisempfehlungen sind auch solche Entgelte nicht enthalten, die dem Kaibetrieb im Zusammenhang mit der **Eisenbahnwagenbestellung** von dem jeweiligen Bahnunternehmen berechnet werden.

(3) Das **Wagenstandgeld** kann unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Bahnunternehmens auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

5. Vertragsgrundlage

Den Verträgen liegt die Kaibetriebsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaiumschlagsunternehmen im Hafen Hamburg) in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Güterverzeichnis

Umschlagsentgelte

ausgehend einkommend

1. Stückgut Allgemein

Allgemeines Stückgut (soweit nicht anders genannt)

je 1.000 kg

Packstücke bis 10.000 kg (bis 5-fach messend)

€ 28,00

€ 35,50

Packstücke bis 10.000 kg (über 5-fach messend)

€ 6,00 / cbm

€ 7,50 / cbm

Packstücke über 10.000 kg bis 100.000 kg (bis 10-fach messend)

€ 41,00

€ 48,50

Packstücke über 10.000 kg bis 100.000 kg

auf Anfrage

Packstücke über 100.000 kg

auf Anfrage

Durchpalettierte Güter (Normpalette), Großsäcke / Big Bags

je 1.000 kg

Mindestgewicht pro Packstück 700 kg, kein Gefahrgut (GGV-See),
ab 20 to Partiegröße

€ 25,00

2. Gefahrgut (GGV-See)

auf Anfrage

3. Fahrzeuge im konventionelle Verkehr

Selbstfahrend und / oder steuerbare Fahrzeuge

PKW bis 1.300 kg pro Stück

€ 99,00

PKW über 1.300 kg pro Stück

€ 120,00

Nicht selbstfahrend und / oder steuerbare Fahrzeuge sowie
Kettenfahrzeuge: Zuschlag 25%

Nutzfahrzeuge inkl. Anhänger

je 1.000 kg

(Bus, Campingwagen, Gabelstapler, Kabelwagen, LKW, mobiler
Generator, Mobilkran, Straßenwalze, Trailer, Traktor, Wohnmobil,
etc.)

€ 50,00

Umschlagsentgelte

ausgehend einkommend

4. Forstprodukte und PapierSchnittholz, Sperrholz, Spanplatten

Stückgewicht ab 500 kg

auf Anfrage

Papier, Karton, Kraftliner, Zellulose

Stückgewicht ab 400 kg

auf Anfrage

5. ISO-Container, 20' und 40'

Gate In / Out, inkl. Interchange

€ 60,00 pro Container / Move

Container Move (Ausstapeln)

€ 35,00 pro Container / Move

Container Survey Move

€ 50,00 pro Container / Move

Entgelte für alle nicht genannten Leistungen auf Anfrage.